

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 10 / Fachbereich 10 - Rats- und Bürgerservice

Sitzungsvorlage

Datum: 08.12.2009

Drucksache Nr.: **09/0398**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung stellvertretender Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin bestellt gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin gemäß Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Rechtsauffassung der Verwaltung zur Benennung stellvertretender Ausschussmitglieder wurden zwischenzeitlich durch den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund (NWStGB) vollumfänglich bestätigt.

Der Gesetzgeber spricht bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern in § 58 Abs. 1 GO NRW von einer „Bestellung“.

Diese „Bestellung“ stellt eine Ermächtigung dar, in einem Ausschuss (vertretend) mitzuwirken. Soweit der Rat mehrere Personen für ein Gremium zu „bestellen“ hat, handelt es sich in der Sache um eine Sachentscheidung. Diese kann im Beschlussverfahren nach § 50 Abs. 1 GO NRW mit einfacher Mehrheit getroffen werden (siehe Held/Becker, Kommentierung zur GO NRW, Ziffer 2.2.2 zu § 50).

Da bei der Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder keine Veränderung des politischen Proporz der eigentlichen Ausschussbesetzung erfolgt, kann somit eine Bestellung durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 17.700 € (Prognose für das Haushaltsjahr 2010).

- Mittel werden hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 01-02-01 für das Jahr 2010 angemeldet.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.